

- Die Einreichung des Änderungsvertrags mit Begründung erfolgt bei der zuständigen Kammer.
- Das neue Ausbildungsende wird vertraglich festgehalten.
- Auch bei einer Beantragung im Laufe der letzten 12 Monate der Ausbildungszeit wird ein Änderungsvertrag abgeschlossen, da sich die Ausbildungszeit ändert.

2b) Vorzeitige Zulassung zur Prüfung

- 6 Monate vor dem regulären Prüfungstermin möglich.
- Der Ausbildungsbetrieb und die jeweilige Berufsschule befürworten die vorzeitige Zulassung und bescheinigen mindestens gute Leistungen (Leistungsdurchschnitt in den prüfungsrelevanten Fächern besser als 2,5).
- Die vorzeitige Zulassung erfolgt bei der prüfungsdurchführenden Kammer unter Vorlage folgender Unterlagen: letztes Berufsschulzeugnis, Leistungszeugnis/ entsprechende Bescheinigung des Ausbildungsbetriebs, Bescheinigung der Zwischenprüfung, ordnungsgemäßer Ausbildungsnachweis.
- Die vorzeitige Prüfungszulassung bedarf keiner Vertragsänderung. Mit Bestehen der Prüfung endet das Ausbildungsverhältnis.

Zusätzlich können die Varianten 1 und 2b sowie 2a und 2b kombiniert werden!

ISA ist ein Projekt der MA&T Organisationsentwicklung GmbH.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

Projektleitung

MA&T Organisationsentwicklung GmbH
Olvenstedter Straße 39/40
39108 Magdeburg

Ansprechpartner/innen: Dr. Gudrun Stahn

Telefon: 0391 73474-08
Fax: 0391 73474-09
E-Mail: info@ma-t.de
Internet: www.ma-t.de



Auf verkürztem Weg zum Ziel



(Quelle: Anton Seleznev – Fotolia)

Hinweise zur Ausbildungsverkürzung

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt finanziert.



Europäische Kommission
Europäischer Sozialfonds
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

Gesetzliche Grundlagen der Verkürzung

IHK

Nach dem **Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 8 Abs. 1 und 2** kann von der laut Ausbildungsordnung verbindlich geregelten Ausbildungszeit abgewichen werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in verkürzter Zeit erreicht wird. Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach **§ 45 Abs. 1 BBiG** führt auch zu einer Verkürzung der Ausbildung.

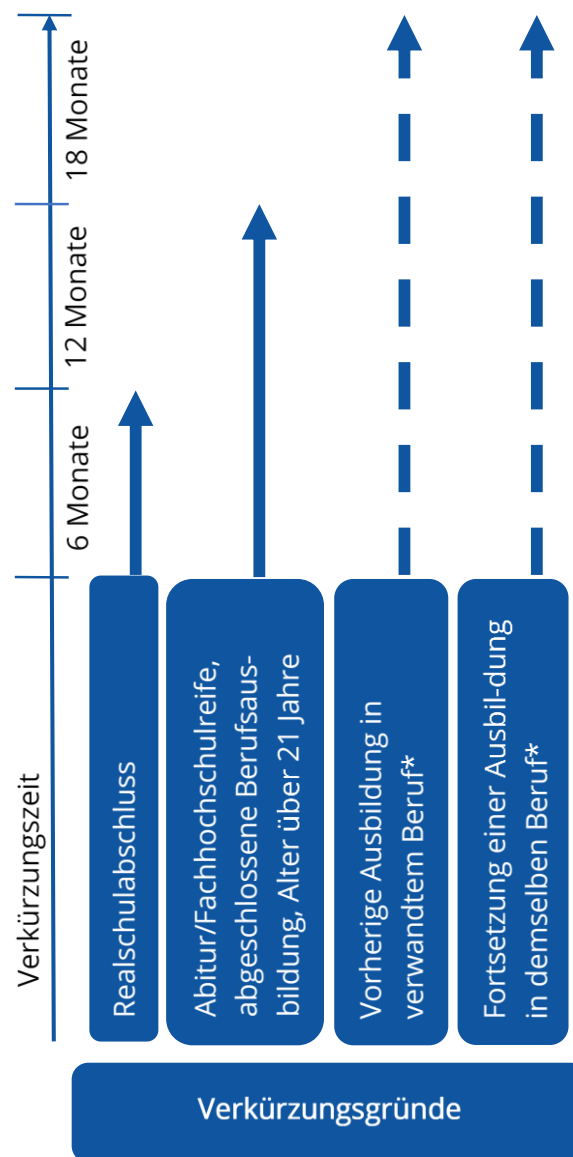
HWK

Auf gemeinsamen Antrag des ausbildenden Betriebes und des/der Auszubildenden kann die zuständige Stelle die Ausbildungszeit gem. **§ 8 Abs. 1 BBiG/§ 27b Abs. 1 Handwerksordnung (HwO)** kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Eine weitere Verkürzungsmöglichkeit besteht in der vorzeitigen Ablegung der Gesellen-/Abschlussprüfung gemäß **§ 45 Abs. 1 BBiG/§ 37 Abs. 1 HwO**.

Verschiedene Voraussetzungen der Auszubildenden rechtfertigen eine Verkürzung der Ausbildungsdauer. Beim Zusammentreffen mehrerer **Verkürzungsgründe** gelten jedoch folgende Mindestausbildungszeiten, die nicht unterschritten werden dürfen:

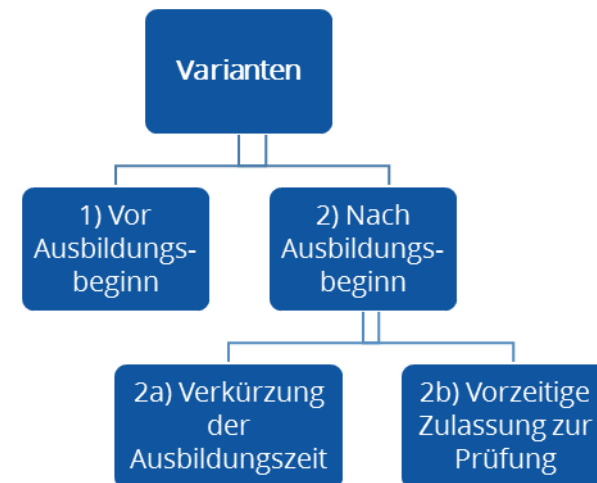
Regelausbildungszeit	Mindestausbildungszeit
3 ½ Jahre	24 Monate
3 Jahre	18 Monate
2 Jahre	12 Monate

Voraussetzungen und mögliche Zeiträume der Verkürzung



*Verkürzung im angemessenen Umfang

Verkürzungsvarianten



1) Vor Ausbildungsbeginn

➤ Im Ausbildungsvertrag kann eine von der Regelausbildungszeit abweichende Ausbildungsdauer vereinbart und bei der zuständigen Kammer beantragt werden.

➤ Antragssteller/innen müssen die Voraussetzungen zur Verkürzung nachweisen, z. B. durch Vorlage von (Berufs-) Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen, speziellen betrieblichen Ausbildungsplänen.

2) Nach Ausbildungsbeginn

2a) Verkürzung der Ausbildungszeit

➤ Die Verkürzung hat unmittelbare Auswirkungen auf den Ausbildungsverlauf (zeitlich und inhaltlich). Eine Anpassung an die verbleibende Ausbildungszeit muss erfolgen.